



Erläuterungen zum Fragebogen zu Änderungen seit der letzten Kontenklärung

V0301

Sehr geehrte Antragstellerin / Sehr geehrter Antragsteller,

die Klärung Ihres Rentenanspruches und Ihrer für die Rentenversicherung zu berücksichtigenden Zeiten erfolgt regelmäßig im Rahmen eines Kontenklärungsverfahrens. Ändern sich nach der letzten Kontenklärung gesetzliche Vorschriften oder Ihre persönlichen Verhältnisse (zum Beispiel Absolvierung einer Berufsausbildung), so kann sich das auf die Rentenhöhe auswirken.

In dem Ihnen vorliegenden Fragebogen V0300 werden Fragen gestellt, deren Beantwortung erforderlich ist, damit der Rentenversicherungsträger gegebenenfalls zusätzliche Sachverhalte prüfen kann.

Der Fragebogen enthält die Einstiegsfrage 5, ob eine letzte Kontenklärung nach dem 31.12.1991 durchgeführt wurde. Damit soll erreicht werden, dass die nachfolgenden Fragen möglichst nicht wiederholt zu beantworten sind.

Zur besseren Übersicht ist jeder Hinweis mit der gleichen Ziffer versehen wie im Fragebogen.

Der im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch vom Gesetzgeber verwendete Begriff "Beitrittsgebiet" (siehe Fragen 8, 9 und 12) umschreibt das im Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet. Dies sind - nach dem Gebietsstand vom 3.10.1990 - die neuen Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Berlin (Ost) und der zum Bezirk Spandau gekommene Ortsteil West-Staaken (ehemals Kreis Nauen) und die durch Staatsvertrag zu Niedersachsen gekommenen Gebiete (ehemals Amt Neuhaus und andere Gebiete).

Wenn Sie weitere Anträge benötigen, stehen Ihnen alle entsprechenden Antragsvordrucke auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de zur Verfügung.

Sollten Sie zu der einen oder anderen Frage noch nähere Auskünfte oder Hilfe beim Ausfüllen des Vordrucks wünschen, stehen Ihnen die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater / Versichertenberaterinnen beziehungsweise Versichertenältesten und die örtlichen Versicherungsämter jederzeit zur Verfügung. Die Anschriften der nächsten Versichertenberater / Versichertenberaterinnen beziehungsweise Versichertenältesten erfahren Sie bei den Auskunfts- und Beratungsstellen, bei den Versicherungsämtern oder bei den Gewerkschaften.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

1 Angaben zur Person

Die Angaben zur Person (Name, Vorname und so weiter) müssen den Eintragungen in amtlichen Unterlagen (Personalausweis oder Reisepass) entsprechen. Sie sind erforderlich, damit Ihr Beitragskonto einwandfrei ermittelt werden kann.

2 Zeiten der Kindererziehung können Müttern und Vätern als rentenrechtliche Zeiten angerechnet werden, wenn sie nach dem 31.12.1920 oder - sofern sie am 18.5.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten - nach dem 31.12.1926 geboren sind. Dies gilt nicht nur für leibliche Mütter und Väter, sondern auch für Adoptivmütter, Stiefmütter und Pflegemütter beziehungsweise Adoptivväter, Stiefväter und Pflegeväter sowie für Erziehungszeiten ab 1.1.2005 auch für Lebenspartner in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft.



Hierbei werden für die Erziehung in der Regel die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt als Kindererziehungszeiten anerkannt. Für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder sind dies die ersten 30 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt. Bei den Kindererziehungszeiten handelt es sich um Pflichtbeitragszeiten; Beiträge sind von Ihnen hierfür nicht zu zahlen, sie werden vom Bund getragen.

Darüber hinaus werden Erziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr der Kinder als Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anerkannt, soweit die Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten maßgebend sind, auch während dieser Zeiten vorgelegen haben.

Berücksichtigungszeiten können Einfluss auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente und auf die Rentenhöhe haben. Eine eigenständige Bewertung erfahren Berücksichtigungszeiten, wenn sie mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für ein anderes Kind zusammentreffen. Dann kann ein Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte bestehen.

Die Anrechnung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird anhand des Antrags auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (Vordruck V0800) geprüft.

Sollten die Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bereits bei Ihnen oder bei einem anderen Berechtigten anerkannt worden sein, so ist der Vordruck V0800 nicht auszufüllen.

3 Anspruch auf die Gutschrift zusätzlicher Entgeltpunkte wegen der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann für Mütter und Väter bestehen, wenn sie die Pflege nicht erwerbsmäßig pro Woche

- vom 1.1.1992 bis 31.3.1995 mindestens 10 Stunden,
 - vom 1.4.1995 bis 31.12.2016 mindesten 14 Stunden und
 - seit 1.1.2017 wenigstens 10 Stunden (verteilt auf regelmäßig mindestens 2 Tage wöchentlich)
- ausgeübt haben. Seit 1.1.2013 kann der Mindestpflegeaufwand auch durch die Pflege mehrerer pflegebedürftiger minderjähriger Kinder erreicht werden.

Das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit des Kindes kann zum Beispiel durch den Bescheid des Leistungsträgers, der die Pflegeleistung für das Kind erbracht hat, nachgewiesen werden. Aus dem Bescheid muss die Pflegebedürftigkeit sowie deren Dauer hervorgehen. Geht aus dem Bescheid des Leistungsträgers im Einzelfall der Umfang der wöchentlichen Pflegetätigkeit nicht hervor, kann der Nachweis auch durch andere geeignete Unterlagen (zum Beispiel Auszug aus dem Gutachten des Medizinischen Dienstes) geführt werden.

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die Pflegebedürftigkeit nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Elftes Buch Sozialgesetzbuch) festgestellt wurde und ab 1.1.2017 mindestens den Pflegegrad 2 (bis 31.12.2016 mindestens Pflegestufe I) erreicht oder eine der nachfolgenden Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit gezahlt wurde:

- Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) beziehungsweise nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen
- Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Entschädigung aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge
- Fürsorgeleistung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (beziehungsweise nach dem Bundessozialhilfegesetz)
- Fürsorgeleistung nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparationsschädengesetz, dem Flüchtlingshilfegesetz
- Fürsorgeleistungen nach dem BVG (Kriegsopferfürsorge) und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen.



4 Ist eine Arbeitsunfähigkeit Folge eines Unfalles oder durch andere Personen verursacht worden und sind dadurch Rentenversicherungsbeiträge ausgefallen oder in geringerem Umfang entrichtet worden, so prüft der Rentenversicherungsträger, ob er von dem Ersatzpflichtigen beziehungsweise dessen Versicherung Schadensersatz fordern kann (Beitragsregressverfahren nach § 119 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch). Die nach § 119 SGB X vereinnahmten Beiträge gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge.

Als Ersatzpflichtiger ist zum Beispiel anzusehen: Autofahrer oder Autohalter (Verkehrsunfall), Hauseigentümer (Treppensturz, Glätteis), Stadtverwaltung oder Gemeindeverwaltung (schadhafter Bürgersteig), Tierhalter (Reitunfall, Hundebiss), Mitspieler bei Sportverletzungen (regelwidriges Verhalten), behandelnder Arzt oder Krankenhausträger (ärztlicher Behandlungsfehler).

Als Beweismittel kommen unter anderem in Betracht

- ärztliche Unterlagen
- Nachweise über Arbeitsunfähigkeit
- Sozialversicherungsausweise der ehemaligen DDR
- Nachweise über den Bezug einer Leistung aus der Unfallversicherung

In einem Kontenklärungsverfahren werden alle zu diesem Zeitpunkt relevanten Sachverhalte berücksichtigt. Aufgrund von Änderungen können zum Beispiel bei der späteren Rentenantragstellung noch nicht alle zu berücksichtigenden Sachverhalte geklärt sein. Damit Fragen, die bereits im Kontenklärungsverfahren beantwortet wurden, nicht nochmals beantwortet werden müssen, ist der Zeitraum zu bestimmen, in dem das letzte Kontenklärungsverfahren durchgeführt wurde. Es sind dann nur noch die Fragen zu beantworten, die aufgrund der Änderungen seit dem letzten Kontenklärungsverfahren relevant sind.

6 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen, sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und allgemeinbildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten. Diese Maßnahmen können Anrechnungszeiten sein, wenn sie Zeit und Arbeitskraft überwiegend (mehr als 20 Stunden pro Woche einschließlich Wegezeiten und gegebenenfalls objektiv von der Ausbildungsstelle für erforderlich gehaltene häusliche Vorbereitungszeit) in Anspruch nehmen.

Beweismittel ist die Bescheinigung des Maßnahmeträgers.

7 Diese Frage richtet sich an Personen, die im öffentlichen Dienst als Beamte oder gleichgestellte Personen (zum Beispiel DO-Angestellte, Berufssoldaten oder Kirchenbedienstete) tätig waren oder sind.

Wird aufgrund eines solchen Dienstverhältnisses eine Versorgung gezahlt oder ist künftig eine Versorgung zu zahlen, ist die Stelle anzugeben, die die Versorgungsbezüge zahlt (zum Beispiel Pensionsregelungsbehörde) beziehungsweise bei der künftig Versorgungsansprüche geltend gemacht werden können. Die Angaben sind erforderlich, weil beitragsfreie Zeiten bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt werden dürfen, soweit diese Zeiten bei der Versorgung ruhegehaltfähig sind. Dies gilt jedoch nur für die Rentenberechnung, ansonsten werden diese Zeiten - zum Beispiel zur Erfüllung der Wartezeit - weiterhin berücksichtigt.

8 Betrifft nur Versicherte, die vor dem 1.1.1978 geboren sind. Diese Frage richtet sich an Personen, die Zeiten im Beitrittsgebiet zurückgelegt haben.

9 Einzutragen sind Zeiten einer nicht abgeschlossenen Fachschulausbildung, Fachhochschulausbildung oder Hochschulausbildung. Als Beweismittel ist zum Beispiel die Bescheinigung der Schule beizufügen.

10 Die Zeit der Krankheit darf nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sein. Die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung / Tätigkeit ist nicht erforderlich.

Als Beweismittel kommen unter anderem in Betracht

- Bescheinigung des behandelnden Arztes, des Krankenhauses oder der Krankenkasse



11 Betrifft nur Versicherte, die vor dem 1.1.1976 geboren sind. Als Beitragszeiten im Beitrittsgebiet gelten auch Zeiten einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, die bis zum 31.12.1991 während des Bezuges einer Rente oder Versorgung ausgeübt wurden. Das gilt jedoch nicht während des Bezuges einer Altersrente beziehungsweise Versorgung wegen Alters.

12 Ausbildungsuchende Personen sind Personen, die über die Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) eine Berufsausbildung suchen. Dies gilt auch, wenn bereits eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde.

Diese Zeiten sind nur dann als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen, wenn sie

- nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegt wurden,
- mindestens einen Kalendermonat angedauert haben und
- nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind.

Soweit diese Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegen, ist die Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung / Tätigkeit nicht erforderlich.

13 Dokumentenzugang

13.1 Per De-Mail

Mit De-Mail werden elektronische Nachrichten verschlüsselt, geschützt und nachweisbar verschickt. Im Gegensatz zu einer einfachen E-Mail können bei De-Mail sowohl die Identität der Kommunikationspartner als auch der Versand und der Eingang von De-Mails jederzeit zweifelsfrei nachgewiesen werden. Die Inhalte einer De-Mail können auf ihrem Weg durch das Internet nicht mitgelesen oder verändert werden.

Bitte geben Sie Ihre De-Mail-Adresse (Beispiel: erika.mustermann@anbieter.de-mail.de) an. Diese erhalten Sie bei Eröffnung eines De-Mail-Kontos bei einem akkreditierten De-Mail-Anbieter.

Weitere Informationen zur De-Mail bietet zum Beispiel das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Internet unter **www.bsi.bund.de** unter **>> Publikationen >> Broschüren** an.

13.2 Für sehbehinderte Menschen

Wir können Ihnen barrierefreie Dokumente zusammen mit Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden, wenn Sie dies wünschen. Ein Nachweis über die Behinderung ist nicht erforderlich.

Das Hörmedium wird mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem

- mp3-fähigen Abspielgerät gegebenenfalls mit DAISY-Software oder
- speziellen DAISY-Abspielgerät

gehört werden. Herkömmliche CD-Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

14 Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Hier werden Sie über Ihre Pflichten informiert. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, davon Kenntnis genommen zu haben.



15 Anlagen

Versicherungsunterlagen, Unterlagen über Anrechnungszeiten

Mit dem Antrag sind Versicherungsunterlagen sowie Unterlagen über Anrechnungszeiten dann **nicht** einzusenden, wenn diese Zeiten bereits im Versicherungsverlauf beziehungsweise in den Versicherungsunterlagen enthalten sind.

Ist die Vorlage von Versicherungsunterlagen erforderlich, bitten wir Sie, Fotokopien einzusenden, sofern wir nicht ausdrücklich Originalunterlagen oder Fotokopien beziehungsweise Abschriften anfordern, auf denen die Übereinstimmung mit dem Original bestätigt ist.

In Fotokopien des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung können Sie die Daten unkenntlich machen, die für den Rentenversicherungsträger nicht erforderlich sind. Sollten Zeugnisse als Beweismittel übersandt werden, können die Noten oder entsprechende Beurteilungen unkenntlich gemacht werden.

Ist eine Bestätigung (keine amtliche Beglaubigung) erforderlich, kann diese durch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, deren Versichertenberater beziehungsweise Versichertenälteste, durch die anderen Sozialleistungsträger (zum Beispiel Krankenkassen), durch die Versicherungsämter beziehungsweise die Stadtverwaltungen oder Gemeindeverwaltungen oder die deutschen Auslandsvertretungen vorgenommen werden; die Bestätigung erfolgt kostenlos.

Es reicht nicht aus, wenn die Bestätigung der Übereinstimmung der Fotokopie oder Abschrift mit dem Original von Ihnen selbst, einer Kirchenbehörde oder einem Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder Rentenberater vorgenommen wird.

